

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung der WBD Industriepark Dessau GmbH

Der Aufsichtsrat der WBD Industriepark Dessau GmbH („Gesellschaft bzw. Unternehmen“) gibt der Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabenkreis

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages sowie dieser Geschäftsordnung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die Geschäftsführung ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes unter besonderer Berücksichtigung kommunaler Interessen verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Stellt sich eine existenzgefährdende Risikosituation ein, hat die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat zu unterrichten.

§ 2

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen wesentlichen Informationen und Kenntnisse.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen mindestens zwei Sitzungen des Aufsichtsrates je Geschäftsjahr stattfinden.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die für die Sitzungen des Aufsichtsrates zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (4) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit folgende Unterlagen des Unternehmens auszuhändigen:
 - a) der Gesellschaftsvertrag,
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - d) der letzte Geschäftsbericht,
 - e) der Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplanes sowie das aktuelle Unternehmenskonzept,
 - f) die Aufsichtsratsunterlagen der vergangenen drei Sitzungen

§ 3

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, der vom Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan ist in

- sinngemäßer Anwendung des KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. EigBG LSA in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Dessau-Roßlau zu beraten.
 - (3) Liegt ein beschlossener Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise nicht vor, so ist die Geschäftsführung zur Fortführung der laufenden Geschäfte in Fortschreibung des letzten beschlossenen Wirtschaftsplanes berechtigt. Erforderliche Investitionen dürfen in diesem Rahmen getätigt werden.
 - (4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Stadt Dessau-Roßlau vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Stadt Dessau-Roßlau gesichert werden soll. Die Geschäftsführung hat dafür eine schriftliche Bestätigung der Stadt Dessau-Roßlau einzufordern.

§ 4

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 - a) mindestens einmal im Kalenderhalbjahr über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Weiterhin soll die Entwicklung anhand ausgewählter Kennzahlen dargestellt werden. Wenn keine Aufsichtsratssitzung stattfindet, erfolgt eine schriftliche Berichterstattung.
 - b) über nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigte Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen.
 - c) Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über EUR 50.000.
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von außerplanmäßigen Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten soweit diese finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 50.000 vorsehen.
 - e) Einleitung und Beendigung von Rechtstreitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind.
 - f) mindestens einmal jährlich über im vorangegangenen Jahr getätigte Spenden und Sponsoringaktivitäten.
- (2) Die Geschäftsführung hat wesentliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte und Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Dies umfasst auch Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen.

§ 5

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Geschäfte :
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit der Wert den Betrag von EUR 75.000 im Einzelfall übersteigt.
 - b) Vornahme von Investitionen über EUR 100.000 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind.
 - c) Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über EUR 50.000 sowie Leistungen nach HOAI über EUR 50.000 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind.
 - d) Vornahme von außerordentlichen Rechtsgeschäften bzw. von Rechtsgeschäften zu unüblichen Konditionen zwischen der Gesellschaft und Verwaltungsräten und Geschäftsführern und Prokuristen sowie mit Angehörigen derselben
 - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit sie das im Wirtschaftsplan genehmigte Darlehensvolumen um mehr als 25.000 EUR übersteigen.
 - f) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten an Dritte, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von EUR 25.000 im Einzelfall übersteigen.
 - g) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder.
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen und Gewährung ähnlicher Sicherheiten über EUR 25.000 außerhalb von Darlehensverträgen oder im Wirtschaftsplan genehmigten Investitionen und für geleistete Anzahlungen.
 - i) Gewährung von Spenden, Sponsoring von mehr als EUR 25.000 im Einzelfall. Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - k) Mitwirkung in Aufsichtsgremien anderer Gesellschaften durch Mitglieder der Geschäftsführung
 - l) Zustimmung und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 6

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung bereitet entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die für die Gesellschafterversammlung zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.

§ 7

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 und 2 des HGrG genannten Prüfungen und Berichterstattungen.
- (4) Ein Entwurf des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht sind dem Beteiligungsmanagement zur Beratung und Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Nach erfolgter Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement ist der testierte Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses machen will, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat gibt gemäß § 9 abs. 4 des Gesellschaftsvertrages hierzu eine Beschlussempfehlung ab.

§ 8

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Geschäftsführung hat die erforderlichen Bekanntmachungen sowie die Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

§ 9

Abwesenheit der Geschäftsführung

- (1) Dienstreisen in das Ausland von mehr als 5 Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der WBD Industriepark Dessau GmbH tritt mit dem Wirksamwerden des neuen Gesellschaftsvertrages in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Vorsitzender des Aufsichtsrates